

<b>Beschlussvorlage Merzen</b>		<b>Vorlage Nr.: ME/325/2019</b>		
<b>Bebauungsplan Nr. 16 "Meyers Esch"</b>				
<b>a) Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>				
<b>b) Satzungsbeschluss</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss		öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorlage:**

**für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
über den Bebauungsplan Nr. 16 „Meyers Esch“  
der Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück**

**Tagesordnungspunkte:**

**a) Abwägungsbeschluss**

**b) Satzungsbeschluss**

Das Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 06.02.2003 eingeleitet.

Als weitere Verfahrensschritte folgten:

Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.09.2003 bis 15.09.2003 und Anhörungsversammlung am 15.09.2003 von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindebüro Merzen.

Nach Zustimmung des Rates zum Planentwurf in der Sitzung am 23.09.2004 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.06.2005 in der Zeit vom 27.06.2005 bis zum 27.07.2005 durchgeführt.

Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2005.

Der Entwurf zur Abwägung über die in den Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange sowie von einer Privatperson während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde im September 2005 vom Planungsbüro Schröder in Abstimmung mit verschiedenen Ratsgremien erarbeitet.

Aufgrund dieses Entwurfes über die Abwägung und des damaligen Planungsstandes des Bebauungsplanentwurfs Nr. 16 wurde für die seinerzeit eilbedürftige Errichtung des Kreisverkehrsplatzes, einen wesentlichen Teil der Erschließungsstraßen und für die

Errichtung von Bauvorhaben die „Planreife“ im Sinne des § 33 BauGB von den zuständigen Behörden anerkannt und gewürdigt.  
Dabei ist außer Acht geblieben, dass das förmliche Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes noch nicht zu Ende geführt worden ist.

Um den Bebauungsplan nun rechtsverbindlich werden lassen zu können, wird der Rat gebeten,

**a) über die vorgenommene Abwägung**

**(siehe synoptische Gegenüberstellung in der Anlage) und**

**b) den als Entwurf vorliegenden Bebauungsplan Nr. 16 „Meyers Esch“,**

**bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.**

Merzen, den.....

Der Bürgermeister